

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde – Nord

Holßel



Satzung

über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

- Ursprungssatzung vom 26. November 2003
mit eingearbeiteten Satzungsänderungen
bis 01.01.2024 -

Stand: 01. Januar 2024



SATZUNG

über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Eingearbeitet wurde die **1. Satzungsänderung** vom 01. Januar 2009 (**§ 15 - Gebührensätze**)

Eingearbeitet wurde die **2. Satzungsänderung** vom 01. Januar 2010 (**§ 19 – Veranlagung und Fälligkeit**)

Eingearbeitet wurde die **3. Satzungsänderung** vom 01. Januar 2012 (**§ 15 - Gebührensätze**)

Eingearbeitet wurde die **4. Satzungsänderung** vom 01. Januar 2015 (**§ 15 - Gebührensätze**)

Eingearbeitet wurde die **5. Satzungsänderung** vom 01. Januar 2020 (**§ 15 - Gebührensätze**)

Eingearbeitet wurde die **6. Satzungsänderung** vom 01. Januar 2023 (**§ 15 – Gebührensätze**)

Eingearbeitet wurde die **7. Satzungsänderung** vom 01. Januar 2024 (**§ 15 – Gebührensätze**)

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

1. Der Verband betreibt die Abwasserbeseitigung
 - a) mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung,
 - aa) für das Gebiet der Samtgemeinde Land Wursten
 - bb) für das Gebiet der Stadt Langen



- cc) für das Gebiet der Gemeinde Nordholz
 - b) mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung.
2. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühr - zentral),
 - d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (Abwassergebühr - dezentral).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionschacht/-Kasten oder Ventil-/Schieberschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).



Dies gilt jedoch nicht auf dem Gebiet der Stadt Langen. Dort deckt der Abwasserbeitrag die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss, jedoch nur bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird für die Abwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25% der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) je Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollge-



schosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt wurde,

- die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Höhe, wenn eine industrielle Nutzung festgesetzt wurde,
- die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Höhe, wenn keine industrielle, sondern eine Art der baulichen oder gewerblichen Nutzung festgesetzt wurde.

Dezimalzahlen werden bis zu einer „vier“ hinter dem Komma auf volle Zahlen abgerundet, ab der „fünf“ hinter dem Komma auf volle Zahlen aufgerundet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstücks,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht oder die nicht im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), teilweise jedoch im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - d) sowie j) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Pa-



- rallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; befindet sich auf dem Friedhof eine Entwässerungsanlage zur Beseitigung des dort anfallenden Sickerwassers und hat dieses Sickerwasser Schmutzwasserqualität, die gesamte zu entwässernde Fläche,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sie der Wohnnutzung oder einer gewerblichen Nutzung zuzuordnen sind, geteilt durch die GRZ 0,2. Andere Gebäude oder Gebäudeteile sind bei der Berechnung der Grundstücksfläche nur dann zu berücksichtigen, wenn darin Abwasser anfällt. Wirkt sich bei ihnen der Anschluss wegen von der Art her unterschiedlicher Nutzung deutlich erkennbar nur auf einen Teilbereich vorteilhaft aus, so ist nur die bevorteilte Fläche heranzuziehen. Die so ermittelte Grundstücksfläche wird dem Gebäude oder Gebäudeteil dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von deren Außenwänden verlaufen,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht,
 - j) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbe-



reich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann; dies gilt nicht für Grundstücke, die unter f) und g) fallen.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt wurde,
 - die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Höhe, wenn eine industrielle Nutzung festgesetzt wurde,
 - die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Höhe, wenn keine industrielle, sondern eine Art der baulichen oder gewerblichen Nutzung festgesetzt wurde.

Dezimalzahlen werden bis zu einer „vier“ hinter dem Komma auf volle Zahlen abgerundet, ab der „fünf“ hinter dem Komma auf volle Zahlen aufgerundet.

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,



- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

 - f) Soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) oder lit. b),

 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt;

 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 lit. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind

 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.



§ 5

Beitragssatz

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der Abwasserbeseitigung zentral

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| a) in der SG Land Wursten | 20,40 €/m ² |
| b) in der Stadt Langen | 13,32 €/m ² |
| c) in der Gemeinde Nordholz | 17,38 €/m ² |

anrechenbarer Grundstücksfläche.

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtvorgängers, bleibt hiervon unberührt.



§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann der Verband angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.



Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr – zentral

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.



§ 14

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von dem Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wasser- und Abwassermenge wird auch in den Fällen geschätzt, in denen die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich wird.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) und b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.



- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieser Ableseperiode innerhalb eines Monats bei dem Verband einzureichen. Der Nachweis ist durch in die Frischwasserversorgungsanlage fest installierte und geeichte Wasserzähler zu erbringen. In Ausnahmefällen, wenn der Einbau von fest installierten Wasserzählern nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, kann der Verband auf Antrag die Verwendung nicht fest installierter Messvorrichtungen zulassen. Hierfür hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten eine Bescheinigung eines Installateurbetriebes vorzulegen. Die damit verbundene Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen wird ohne schriftliche Genehmigung (mit Widerrufsvorbehalt) des Verbandes nicht anerkannt. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers soweit erforderlich weitere Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Gebührenpflichtige mit Viehhaltung haben die für den häuslichen Verbrauch verwendete Frischwassermenge durch fest installierte und geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Nur in den Fällen, in denen der Einbau solcher Messvorrichtungen, in denen der Einbau solcher Messvorrichtungen mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, wird die Frischwassermenge bei der Veranlagung zu der Abwassergebühr nicht berücksichtigt, die jährlich 35 Kubikmeter, für jede auf dem Grundstück am 01. Oktober des Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldete Person übersteigt.
- (7) Bei Bäckereibetrieben wird bei der Berechnung der Kanalnutzungsgebühren die Wassermenge vom Gesamtverbrauch abgesetzt, deren Wert sich aus der im Erhebungszeitraum verbrauchten Mehlmenge in 100 kg – multipliziert mit $0,075\text{m}^3$ Wasser – ergibt.
- (8) Soweit Niederschlagswasser von befestigten Flächen eines Grundstücks (z.B. Tankstellen) über einen entsprechenden Einlauf der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird, werden zusätzlich zu den Einleitungsmengen nach Abs. 1 je 1m^2 angeschlossener Fläche $0,763\text{m}^3$ als eingeleitetes Abwasser berechnet.
- (9) Wenn Anschlussnehmer einem Dritten zur Nutzung für bauliche Zwecke Wasser zur Verfügung stellen, wird zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr der Wasserverbrauch des letzten Erhebungszeitraums vor der Wasserabgabe an einen Dritten herangezogen. Sollten sich allgemeine Verhältnisse des Anschlussnehmers zwischenzeitlich derart geändert haben, dass



der angenommene Wasserverbrauch nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, wird ein Pauschalverbrauch von 35 cbm je Person im Haushalt zugrunde gelegt.

- (10) Ausgenommen davon sind Anschlussnehmer, deren Kanalanschluss nach dem Anschluss an die öffentliche oder private Wasserversorgungsanlage erfolgt. Bei der Berechnung der Abwassergebühr wird im ersten Jahr des Anschlusses der Wasserverbrauch zugrunde gelegt, der sich aus der Differenz der verbrauchten Wassermenge des Erhebungszeitraums und dem Zeitpunkt des Kanalanschlusses ergibt. Den Wasserverbrauch bis zum Zeitpunkt des Kanalanschlusses stellt der Verband fest.

§ 15

Gebührensätze

Für jedes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstück wird unabhängig von der tatsächlich entsorgten Abwassermenge eine Grundgebühr erhoben. Bemessungseinheit für die Grundgebühr ist die Anzahl der Hauptwasserzähler.

Sie beträgt pro Anschluss	6,00 € / Kalendermonat
Die Abwassergebühr beträgt im Verbandsgebiet	4,48 € / m ³

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage der Übergabe auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17



Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf die Gebührensschuld entsteht. Im Einzelfall kann der Verband bei Abwassergrößleinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Veranlagungsjahres vorausgeht.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührensatzes wird die sich daraus festzusetzende Abwassergebühr zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch / die durchschnittliche Abwassermenge je Tag, bezogen auf die Ableseperiode.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind im Rhythmus von zwei Monaten Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch



des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 20

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband bzw. der von ihm Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 lit. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe



Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

Ordnungswidrig handelt insbesondere,

- wer entgegen § 14 Abs. 4 dem Verband die Wassermengen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- wer entgegen § 20 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 21 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.



§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung vom 26. November 2003 am 01. Januar 2004.

Die 1. Satzungsänderung (§ 15 – Gebührensätze) vom 16.12.2008 am 01. Januar 2009.

Die 2. Satzungsänderung (§ 19 – Veranlagung und Fälligkeit) vom 07.04.2010. (rückwirkend zum 01. Januar 2010)

Die 3. Satzungsänderung (§ 15 – Gebührensätze) vom 21.12.2011 am 01. Januar 2012.

Die 4. Satzungsänderung (§ 15 – Gebührensätze) vom 18.12.2014 am 01. Januar 2015.

Die 5. Satzungsänderung (§ 15 – Gebührensätze) vom 18.12.2019 am 01. Januar 2020.

Die 6. Satzungsänderung (§ 15 – Gebührensätze) vom 21.12.2022 am 01. Januar 2023.

Die 7. Satzungsänderung (§ 15 – Gebührensätze) vom 15.12.2023 am 01. Januar 2024.

(Vogt)

Vorsitzender

der Verbandsversammlung

(Rinas)

Verbandsgeschäftsführer

(L.S.)